

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

84. Stück, 02.02.1922

Gesehblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 2. Febr. 1922.) 84. Stück.

Inhalt:

- Nr. 159. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 25. Januar 1922, betreffend Änderung der für den Amtsverband Barel erlassenen Eberförungsordnung.
- Nr. 160. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 25. Januar 1922, betreffend Änderung der für den Amtsverband Cloppenburg erlassenen Eberförungsordnung.
- Nr. 161. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Januar 1922 über die Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897 / 4. April 1907, betreffend die Förderung der Pferdezuht.

Nr. 159.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der für den Amtsverband Barel erlassenen Eberförungsordnung.
Oldenburg, den 25. Januar 1922.

Die auf Grund des Artikels 3 des Eberförungsgesezes vom 4. Februar 1888 für den Amtsverband Barel erlassene Eberförungsordnung vom 24. März 1903 wird nach Anhörung des Amtrates wie folgt geändert:

1. Artikel 9 § 3 erhält folgende Fassung:

„Für jeden bei der Haupt- oder Nachförung erstmalig angeförten Eber ist von dem Besizer eine Gebühr von 30 *M* zur Kasse des Amtsverbandes zu bezahlen.“



Erfolgt die Ankörung in einem vom Obmanne angeetzten außerordentlichen Nachförerungstermine (§2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 35 *M* zu bezahlen.

Diese Zuschlagsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die außerordentliche Nachförerung zu einer Abförerung des Ebers führen sollte."

2. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

"Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 30 *M* betragen."

3. Artikel 14 § 1 erhält die Fassung:

"Die Mitglieder der Verbands-, Förerungs- und Revisionskommission erhalten mit Wirkung vom 1. Mai 1921 ab für Reisen, die sie in ihrem Dienst machen, dieselben Sätze, wie sie den höheren Oldenburgischen Staatsbeamten gewährt werden, mit der Änderung, daß sie auch dann die vollen Tagegelber erhalten, wenn die Dienstgeschäfte an ihrem Wohnort erledigt werden."

Oldenburg, den 25. Januar 1922.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Brand.

Nr. 160.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der für den Amtsverband Cloppenburg erlassenen Eberförerungsordnung.

Oldenburg, den 25. Januar 1922.

Die auf Grund des Artikels 3 des Eberförerungsgesetzes vom 4. Februar 1888 für den Amtsverband Cloppenburg



erlassene Eberförungsordnung vom 24. März 1903 wird nach Anhörung des Amtrates geändert wie folgt:

Artikel 9 § 3 erhält folgende Fassung:

„Für jeden bei der Haupt- oder Nachförung erstmalig angeführten Eber ist von dem Besitzer eine Gebühr von 15 *M* zur Kasse des Amtrverbandes zu bezahlen.

Erfolgt die Anführung in einem vom Obmanne angeordneten außerordentlichen Nachförungstermine (§ 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 25 *M* zu bezahlen.

Diese Zuschlagsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die außerordentliche Nachförung zu einer Abförung des Ebers führen sollte.“

Oldenburg, den 25. Januar 1922.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Brand.

Nr. 161.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897/4. April 1907, betreffend die Förderung der Pferdezzucht.

Oldenburg, den 27. Januar 1922.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1907/15. Oktober 1920 über die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Förderung der Pferdezzucht, wird auf Grund des Artikels 43 dieses Gesetzes und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden im § 2 Ziffer 7 Satz 1 geändert wie folgt:



„Die Gebühr für den Zulassungsschein (Artikel 12) wird für beide Zuchtgebiete auf 600 M festgesetzt.“

Diese Bekanntmachung tritt rückwirkend mit dem 20. Januar 1922 in Kraft.

Oldenburg, den 27. Januar 1922.

Staatsministerium.

Tangen. Driver.

Brand.

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including the number 101.]

